

# RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §1451;  
ABGB §1452;  
ABGB §472;  
Regulierungspatent 1853 §1 Z1;  
Regulierungspatent 1853 §1 Z2;  
Regulierungspatent 1853 §1 Z3;  
Regulierungspatent 1853 §1 Z3a;  
Regulierungspatent 1853 §43;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bis zur Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 5.7.1853, RGBI Nr 130, galten für Nutzungsrechte der in § 1 Z 1 bis Z 3a dieses Patentbeschlusses bezeichneten Art die Bestimmungen des ABGB, insbesondere jene über DIENSTBARKEITEN. Das Patent schuf Spezialbestimmungen für diese Nutzungsrechte, da das ABGB als nicht ausreichend erkannt wurde (Hinweis: Schiff, Grundriß des Agrarrechts, 1903, 60). Durch das Patent wurde aber die Anwendung des ABGB nicht zur Gänze ausgeschlossen, sondern nur hinsichtlich der im Patent selbst geregelten Fragen; neben den Bestimmungen des Patentbeschlusses galten daher auch jene des ABGB für diese Nutzungsrechte (Hinweis: Schiff, aaO, 61). Dies ergibt sich insbesondere auch aus § 43 des Patentbeschlusses. Da das Patent in dieser Bestimmung zwar den Erwerb von Einforstungsrechten durch Ersitzung, nicht aber das Erlöschen solcher Rechte durch Verjährung ausschloß, fanden im zeitlichen Geltungsbereich des Patentbeschlusses die Verjährungsbestimmungen des ABGB Anwendung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070039.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)